



# **EINWOHNERGEMEINDE LYSS**

## **Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyss beschliesst gestützt auf Art. 53, Abs. 2, Lit. a. der Gemeindeordnung sowie Art. 16 und 17 des Parkplatzreglementes folgende

## **Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement vom 15.10.2001**

### **Art. 1 Grundsatz**

Zuständigkeit Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Reglements über die Art der Parkraumbewirtschaftung. Er legt die in den Zonen geltenden Parkzeitlimiten und Tarife in einem Anhang (Tarifblatt) zu dieser Verordnung fest.

### **Art. 2 Gebühren in der Parkzone 1**

Tarifgestaltung <sup>1</sup> Die Mindestgebühr beträgt Fr. --.50 pro halbe Stunde. Bereiche in denen mehrstündiges Parkieren erlaubt ist, können mit linearen, progressiven oder degressiven Tarifen bewirtschaftet werden.

Gratisschritt <sup>2</sup> Parkuhren mit einer Parkzeitlimite von höchstens fünf Stunden können mit einem Gratisschritt ausgestattet werden.

Nacht, Sonn- und Feiertage <sup>3</sup> Die Gebührenpflicht kann auf oberirdischen, mit Parkuhren versehenen Plätzen in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen aufgehoben werden.

### **Art. 3 Gebühren in der Parkzone 2**

Parkkartenzone <sup>1</sup> Die monatliche Gebühr für eine Parkkarte in der Parkzone 2, soweit diese als „Blaue Zone“ oder „Zone mit Parkkartenpflicht“ signalisiert ist, beträgt:  
- bei Bezahlung einzelner Monate Fr. 30.--  
- bei Bezahlung jährlich im Voraus, pro Monat Fr. 25.--.

<sup>2</sup> Die Gebühr für eine auf weniger als einen Monat befristete Parkkarte beträgt Fr. 5.-- pro Tag, bzw. Fr. 15.-- pro Woche.

<sup>3</sup> Gebühr für eine Ersatzkarte bei Mutationen etc. Fr. 10.--

### **Art. 4 Gebühren für nächtliches Dauerparkieren**

Nächtliches Dauerparkieren <sup>1</sup> Für die Bewilligung zum nächtlichen Dauerparkieren in den Parkzonen 2 und 3 sind folgende monatliche Gebühren zu entrichten:  
Fr. 20.-- für leichte Motorwagen  
Fr. 20.-- für Anhänger an leichten Motorwagen  
Fr. 30.-- für schwere Motorwagen  
Fr. 30.-- für Anhänger an schweren Motorwagen  
Fr. 100.-- für Anhängerzüge, Sattelschlepper, Spezialfahrzeuge etc. der Kat. C und D.

<sup>2</sup> Die Gebühr schuldet, wer sein Fahrzeug gemäss Abs. 1 nachts mindestens dreimal im Monat auf öffentlichen Strassen und Plätzen abstellt (Sondergebrauch).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die mit der Bewilligung verbundenen Rechte und Pflichten mit dem Richtplan zur Parkzone fest.

<sup>4</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung der gemäss einschlägiger Baugesetzgebung geforderten Ein- und Abstellplätze auf privatem Grund.

#### **Art. 5** Dauerparkkarten

Grundsatz <sup>1</sup> Für bestimmte ober- oder unterirdische Parkieranlagen können Dauerparkkarten abgegeben werden. Die Karte entbindet von der Pflicht zur Bedienung der Parkuhr.  
Im Einzelnen gelten die auf der Karte vermerkten Weisungen.

Gebühren <sup>2</sup> Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt pro Monat:

Für überdachte Abstellplätze	Fr. 80.00
Für nicht überdachte Abstellplätze	Fr. 70.00
Für Abstellplätze bei Schulanlagen	Fr. 30.00
Auf Schulanlagen bei Bezahlung jährlich im Voraus	Fr. 250.00

<sup>3</sup> Dauerparkkarten bei Schulanlagen werden in der Regel nur an Lehrkräfte abgegeben.

Gemeindepersonal und Lehrkräfte <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die für das Gemeindepersonal und die Lehrkräfte geltenden Bedingungen zum Abstellen der für den Arbeitsweg benützten Motorfahrzeuge.

#### **Art. 6** Gebühren für befristete Parkierungsausweise

Befristete Ausweise für alle Parkzonen Die Gebühr eines befristeten Ausweises für Parkierungserleichterungen in allen Parkzonen beträgt:

- Medizinalpersonal, Gewerbetreibende, pro Jahr	Fr. 200.00
- Ersatzausweis bei Verlust, Mutationen etc.	Fr. 10.00
- Tagesausweis in der Zone 1 pro Tag	Fr. 10.00
- Gehbehinderte (Selbstfahrer und Begleitfahrer)	gratis
- Fahrzeuge gemeinnütziger Institutionen	gratis

#### **Art. 7** Geltung von Parkkarten und Parkierungsausweisen

Parkkarte <sup>1</sup> Die Parkkarte für die Parkzone 2 berechtigt zum unbefristeten Parkieren des auf der Karte angegebenen leichten Motorwagens auf einem öffentlichen, als „Blaue Zone“ oder „Zone mit Parkkartenpflicht“ signalisierten Parkplatz.

<sup>2</sup> Auf einer Parkkarte können mehrere Fahrzeuge dieser Kategorie aufgeführt sein, doch darf immer nur eines in der Parkkartenzone stehen.

## Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement

Parkierungsausweis	<sup>2</sup> Parkierungsausweise berechtigen zu zeitlich und/oder örtlich beschränkten Parkierungserleichterungen gemäss den auf dem Ausweis vermerkten Weisungen.
Ausweis für Gehbehinderte, Medizinalpersonen	<sup>3</sup> Für Parkierungsausweise von Gehbehinderten, Begleitfahrern, Ärzte, Ärztinnen, Geburtshelferinnen und -helfer mit Hausbesuchspraxis gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für Strassenverkehr (IKSt)
Pflegepersonal	<sup>4</sup> Angehörige von Hauspflegediensten erhalten auf Verlangen einen auf das Gemeindegebiet beschränkten Parkierungsausweis.
Dienstfahrten	<sup>5</sup> Für dienstliche Fahrten von Behördemitgliedern, des Personals oder andern in Gemeindeangelegenheiten tätigen Personen können in begründeten Fällen dem Zweck der Dienstreise entsprechende Parkierungsausweise abgegeben werden.

### **Art. 8** Parkkarten- und Parkierungsausweisberechtigte

Anwohnerinnen / Anwohner in der Parkkartenzone	<sup>1</sup> Anwohnerinnen und Anwohner sind Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Lyss angemeldet sind und in der Parkzone 2 wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für den auf ihren Namen und ihre Adresse, bzw. bei Firmenfahrzeugen auf einen von ihnen für berufliche Zwecke verwendeten, jedoch auf den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eingelösten leichten Motorwagen.
Geschäftsbetriebe in der Parkkartenzone	<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe, die in der Parkkartenzone ansässig sind, erhalten Parkkarten für auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelöste leichte Motorwagen. Auf einer Parkkarte können mehrere solche Fahrzeuge aufgeführt sein, doch darf pro Parkkarte immer nur eines dieser Fahrzeuge in der Parkkartenzone stehen.
Geschäftsbetriebe in der ganzen Gemeinde	<sup>3</sup> Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Parkierungserleichterungen angewiesen sind, erhalten einen Parkierungsausweis.
Gehbehinderte, Medi- zinalpersonen, Pflegerberufe	<sup>4</sup> Gehbehinderte (Selbst- / Begleitfahrer) und Personen aus Pflegeberufen, die auf Parkierungserleichterungen angewiesen sind, erhalten einen Parkierungsausweis.
Besucherinnen / Besucher	<sup>5</sup> Besucherinnen und Besucher sind Personen, die sich vorübergehend in der Parkkartenzone aufhalten. Ihnen wird auf Verlangen eine auf die Aufenthaltsdauer befristete Parkkarte abgegeben.
Pendlerinnen / Pendler	<sup>6</sup> Pendlerinnen und Pendler mit Arbeitsort Lyss erhalten, soweit es das vorhandene Angebot zulässt, auf Begehren Dauerparkkarten für bestimmte Parkierungsanlagen.

**Art. 9 Hinterlegung oder Rückgabe der Parkkarte**

Hinterlegung oder Rückgabe der Karte

<sup>1</sup> Wird die Parkkarte für mindestens zwei Monate hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--.

<sup>2</sup> Für bezogene, aber nicht in Anspruch genommene Parkierungsausweise werden keine Gebühren zurückerstattet.

**Art. 10 Gesuche**

Formular

<sup>1</sup> Gesuche für Parkkarten sind mittels offiziellem Formular zu stellen.

Inkasso; Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Polizeiabteilung ist zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und das Inkasso.

**Art. 11 Vollzug; Kontrolle**

Vollzug; Zuständigkeit

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug dieser Ausführungsverordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird die Polizeiabteilung beauftragt.

**Art. 12 Anfechtung von Entscheidungen**

Beschwerdefähige Verfügung

<sup>1</sup> Wer eine Gebühr oder einen aufgrund dieser Ausführungsverordnung getroffenen Entscheid anfechten will, kann bei der Polizeikommission eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Alle mit dieser Ausführungsverordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

**GENEHMIGUNG**

Die Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement (Reglement über die Parkplatzerstellung und Benützung der öffentlichen Parkplätze) ist vom Gemeinderat am 26. November 2001 genehmigt worden.

Lyss, 26. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Sekretär:

Hermann Moser    Erich Wyssbrod

**INKRAFTSETZUNG**

Die Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 2001 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Lyss, 26. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Sekretär:

Hermann Moser    Erich Wyssbrod

**Die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen sowie der Anhänge 1 und 2 (Parkraumplan und Parkraumbewirtschaftung) wurde im Anzeiger für das Amt Aarberg vom 30. November 2001 publiziert.**